

## Prüfungsschema: (schwerer) Raub

### Raub, § 249 I StGB

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

###### a) Wegnahme einer fremden beweglichen Sache

Siehe hierzu die Ausführungen zum Diebstahl.

Zur Bestimmung der Wegnahme aus innerer/äußerer Perspektive (und damit zur Frage um die Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung) wird auf die entsprechende Übersicht verwiesen.

###### b) Nötigungsmittel

###### aa) Gewalt gegen eine Person

**Definition: Gewalt** ist das Ausüben eines körperlich wirkenden Zwangs, um geleisteten oder zu erwartenden Widerstand zu überwinden.<sup>1</sup>

- Zusatz „Gewalt gegen eine Person“
  - Die Gewaltanwendung muss – unmittelbar oder auch nur mittelbar – auf den Körper des Opfers bezogen sein.<sup>2</sup> Eine solche (zumindest mittelbare) körperliche Zwangswirkung steckt jedoch bereits in dem Gewaltbegriff als solchen, sodass dem Zusatz bloß eine Klarstellungsfunktion zukommt.
  - Braucht keine gegenwärtige Leibes- oder Lebensgefahr für die Person zu bewirken, unbedeutende Beeinträchtigungen der Körperintegrität genügen jedoch nicht.<sup>3</sup>

###### bb) Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben

**Definition: Drohen** ist das Inaussichtstellen eines empfindlichen Übels, auf das der Täter Einfluss hat oder zu haben vorgibt (tatsächliche Realisierbarkeit ist nicht notwendig).<sup>4</sup>

**Definition: Eine Gefahr für Leib und Leben** liegt vor, wenn als Schaden der Eintritt einer nicht ganz unerheblichen Körperverletzung oder des Todes (eines Menschen) droht.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Rengier StrafR BT I, 26. Aufl. 2024, § 7 Rn. 8.

<sup>2</sup> Rengier StrafR BT I, 26. Aufl. 2024, § 7 Rn. 8.

<sup>3</sup> BGH NJW 1955, 877; 1963, 216 (217).

<sup>4</sup> Rengier StrafR BT I, 26. Aufl. 2024, § 7 Rn. 18.

<sup>5</sup> MüKoStGB/Sander, 4. Aufl. 2021, § 249 Rn. 21.

**Definition: Gegenwärtig** ist die Gefahr, wenn die genötigte Person die Drohung dahingehend verstehen soll, dass ein Schadenseintritt sicher oder jedenfalls höchstwahrscheinlich ist, falls nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden.<sup>6</sup>

### c) Zusammenhang zwischen qualifiziertem Nötigungsmittel und Wegnahme

#### aa) Finalzusammenhang (subjektive Komponente)<sup>7</sup>

**Definition:** Das Nötigungsmittel muss aus Sicht des Täters gerade als erforderliches Mittel zur Wegnahme des Gegenstandes eingesetzt werden. / Der Täter wendet Gewalt oder Drohung zum Zweck der Wegnahme an.<sup>8</sup>

Hinweis: Zwar ist der Finalzusammenhang aus der **subjektiven** Sicht des Täters zu bestimmen, da er jedoch dazu dient, den notwendigen Konnex zwischen Nötigungsmittel und Wegnahme herzustellen, ist er gleichwohl im **objektiven Tatbestand** anzusprechen.<sup>9</sup>

- Bloßes Ausnutzen einer Zwangslage (egal, ob durch den Täter [ohne Wegnahmevorsatz]/Dritten/Opfer geschaffen) zur Wegnahme reicht (wohl) nicht aus. Ausreichend aber, wenn Gewalt noch andauert oder als aktuelle (konkludente) Drohung erneuter Gewaltanwendung auf das Opfer fortwirkt.<sup>10</sup>
- Str., ob in Ausnutzungsfällen, in denen Täter selbst die Zwangslage geschaffen hat, Gewalt durch Unterlassen (Garantenstellung aus Ingerenz) und somit auch der Finalzusammenhang bejaht werden kann.<sup>11</sup>
- Eine objektive Komponente (Kausalität der Zwangslage für die Wegnahme) ist nach h.M. nicht erforderlich.<sup>12</sup>

#### bb) Zeitlicher und örtlicher Zusammenhang (objektive Komponente)

- Klare Grenzen lassen sich hierzu nicht bestimmen. Vielmehr sind die Umstände des Einzelfalls entscheidend. Maßgeblich ist insb., „ob es zu einer (...) nötigungsbedingten Schwächung des Gewahrsamsinhabers in Verteidigungsfähigkeit oder -bereitschaft gekommen ist“.<sup>13</sup>

---

<sup>6</sup> BGH NStZ 1996, 494.

<sup>7</sup> Einen solchen Finalzusammenhang fordert die ganz h.M., vgl. z.B. MüKoStGB/Sander, 4. Aufl. 2021, § 249 Rn. 24.

<sup>8</sup> Rengier StrafR BT I, 26. Aufl. 2024, § 7 Rn. 8.

<sup>9</sup> Vgl. insofern MüKoStGB/Sander, 4. Aufl. 2021, § 249 Rn. 24.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu BeckRS 2003, 10512; Lackner/Kühl/Heger/Heger, 30. Aufl. 2023, § 249 Rn. 4; Rengier StrafR BT I, 26. Aufl. 2024, § 7 Rn. 24 f.

<sup>11</sup> Zustimmend etwa MüKoStGB/Sander, 4. Aufl. 2021, § 249 Rn. 32 f.; Schönke/Schröder/Bosch, 30. Aufl. 2019, § 249 Rn. 6b; ablehnend hingegen Rengier StrafR BT I, 26. Aufl. 2024, § 7 Rn. 31 ff.; SK-StGB/Sinn, 10. Aufl. 2024, § 249 Rn. 18, 32.

<sup>12</sup> MüKoStGB/Sander, 4. Aufl. 2021, § 249 Rn. 25.

<sup>13</sup> vgl. Rengier StrafR BT I, 26. Aufl. 2024, § 7 Rn. 29.

## 2. Subjektiver Tatbestand

### a) Vorsatz

### b) Zuneigungsabsicht

Hier gilt das Gleiche wie beim Diebstahl.

## 3. Objektive Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung und entsprechender Vorsatz

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld

### Schwerer Raub, § 250 StGB

§ 250 I StGB und § 250 II StGB sind nach der Schwere des Unrechts voneinander abgeschichtete **Qualifikationen** zu § 249 StGB.<sup>14</sup>

Die Qualifikationen des § 250 StGB sind aus klausurtaktischen Gründen, der Übersichtlichkeit dienend, i.d.R. nicht direkt mit dem Grunddelikt des § 249 StGB gemeinsam zu prüfen (*lieber zunächst „pur“ § 249 StGB prüfen und dann §§ 249, 250 StGB – bzgl. des Grunddelikts kann dann nach oben verweisen werden*).

§ 250 StGB kann auch eine Qualifikation der §§ 252, 255 StGB darstellen (vgl. insofern der Wortlaut der Vorschriften „gleich einem Räuber“).<sup>15</sup>

Hinweis: Terminologisch ist darauf zu achten, dass bei einer Prüfung von §§ 252, 250 StGB dann von einem „**schweren räuberischen Diebstahl**“ gesprochen wird (bzw. bei §§ 253, 255, 250 von einer „**schweren räuberischen Erpressung**“).

## A. § 250 I StGB

### 1. § 250 I Nr. 1 a) StGB: Beisichführen von Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen

#### a) Waffe

**Definition: Waffen** sind gefährliche Werkzeuge, die nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Zustand zur Zeit der Tat nicht nur dazu geeignet, sondern gerade auch dazu bestimmt sind, erhebliche Verletzungen zuzufügen (= Waffen im technischen Sinne).<sup>16</sup>

- Typisches Beispiel hierfür sind Schusswaffen – doch auch hier gibt es eine Reihe zu beachtender Spezifika:

<sup>14</sup> Wessels/Hillenkamp/Schuhr BT II, 46. Aufl. 2023, Rn. 383 f.

<sup>15</sup> Rengier StrafR BT I, 26. Aufl. 2024, § 8 Rn. 1.

<sup>16</sup> BGH NJW 1999, 2198; Wessels/Hillenkamp/Schuhr BT II, 46. Aufl. 2023, Rn. 387.

- Waffe muss funktionsfähig und einsatzbereit sein – defekte Waffen und Scheinwaffen (z.B. Spielzeugpistolen) stellen daher keine Waffen dar<sup>17</sup>
- Fraglich ist die Behandlung von Fällen, in denen Waffe funktionsfähig aber nicht mit scharfer Munition bestückt ist (entsprechende Munition jedoch griffbereit).<sup>18</sup>
- Gaspistolen zählen zu den Schusswaffen (zumindest wenn konstruktionsbedingt Ladung nach vorne durch den Lauf austritt)<sup>19</sup>
- Str., ob **Schreckschusswaffen** unter den Waffenbegriff subsumiert werden können
  - **M<sub>1</sub>**: Schreckschusswaffe **keine** Waffe i.S.d. § 250 StGB, da im Gegensatz zu Gaswaffen gerade nicht zu Angriffs- und Verteidigungszwecken konzipiert.<sup>20</sup>
    - *Gleichwohl kann solche Schreckschusswaffe (bei entsprechender Gefährlichkeit) im Einzelfall ein gefährliches Werkzeug darstellen.*
  - **M<sub>2</sub>**: Schreckschusswaffe als **Waffe** i.S.d. § 250 StGB, da zwar in erster Linie zu Erzeugung eines Schussknalls konzipiert, allerdings kann Schreckschusswaffe erhebliche Verletzungen hervorrufen (*sofern Explosionsdruck nach vorne austritt*); demnach insb. mit einer Gaspistole gleichzustellen.<sup>21</sup>

## b) Sonstiges Gefährliches Werkzeug

Wichtig: Der Begriff des gefährlichen Werkzeugs bei § 250 I Nr. 1 a) StGB ist nicht mit dem des § 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB gleichzusetzen. Während bei § 224 StGB die Körperverletzung „mittels (...) eines gefährlichen Werkzeugs“ begangen worden sein muss, das Werkzeug demnach tatsächlich auch verwendet wurde, reicht es für § 250 I StGB aus, dass das Werkzeug bei der Tat beiseitegeführt wurde.

Zur Bestimmung der Eigenschaft als gefährliches Werkzeug i.S.d. § 250 I Nr. 1 StGB werden verschiedene Ansätze vertreten:

---

<sup>17</sup> BGH NSTz 1999, 301 (302), *Rengier* StrafR BT I, 26. Aufl. 2024, § 4 Rn. 10.

<sup>18</sup> vgl. *Rengier* StrafR BT I, 26. Aufl. 2024, § 4 Rn. 11.

<sup>19</sup> BGH NSTz 1981, 301; MüKoStGB/*Sander*, 4. Aufl. 2021, § 250 Rn. 11.

<sup>20</sup> MüKoStGB/*Sander*, 4. Aufl. 2021, § 250 Rn. 11.

<sup>21</sup> BGH NSTz 2003, 606.

- **M<sub>1</sub> (Rein abstrakt-objektive Betrachtungsweise [Rspr.]):** Gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen (sog. **Waffenersatzfunktion**).<sup>22</sup>
- **M<sub>2</sub> (Situationsbezogene abstrakt-objektive Betrachtungsweise):** Gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen und dessen Beisichführen im konkreten Fall zu nichts anderem als zu seinem Einsatz als Angriffsmittel gegen Leib oder Leben anderer dienen kann.<sup>23</sup>
- **M<sub>3</sub> (Konkret-subjektive Betrachtungsweise):** Gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit erhebliche Verletzungen hervorrufen kann (*insofern gleich wie die ersten Ansichten*) und den der Täter notfalls gerade auch gegen das Opfer zum Beifügen erheblicher Verletzungen einsetzen will (**innerer Verwendungsvorbehalt**).<sup>24</sup>

### c) Beisichführen

**Definition:** Der Täter (oder ein anderer Beteiligter) muss das gefährliche Werkzeug zeitlich-räumlich bei Begehung der Tat derart bei sich haben, dass er es ohne nennenswerten Zeitaufwand oder besondere Schwierigkeiten zum Einsatz bringen könnte.<sup>25</sup>

- Vorsätzliches Beisichführen genügt, keine bestimmte Gebrauchsabsicht erforderlich<sup>26</sup>
- „Bei Begehung der Tat“ ist umstritten, nach h.M. ist darunter nur der Zeitraum zwischen dem Versuchsbeginn und der Vollendung erfasst, die Beendigungsphase ist nicht mehr einbezogen<sup>27</sup>

## 2. § 250 I Nr. 1 b) StGB: Beisichführen von sonstigen Werkzeugen oder Mitteln um Widerstand zu überwinden

Häufig auftretendes Problem: Erfassung von Scheinwaffen durch § 250 I Nr. 1 b) StGB

---

<sup>22</sup> BGH NSTz 2012, 571; so wohl auch *Fischer StGB*, 72. Aufl. 2025, § 249 Rn. 8 f.

<sup>23</sup> Schönke/Schröder/*Bosch*, 30. Aufl. 2019, § 250 Rn. 5 mit Verweis auf § 244 Rn. 5a.

<sup>24</sup> So etwa *Wessels/Hillenkamp/Schuhr* BT II, 46. Aufl. 2023, Rn. 287 ff., 387; Diese Definition nähert sich stark der des § 224 StGB an.

<sup>25</sup> vgl. Schönke/Schröder/*Bosch*, 30. Aufl. 2019, § 244 Rn. 7.

<sup>26</sup> vgl. Schönke/Schröder/*Bosch*, 30. Aufl. 2019, § 244 Rn. 6.

<sup>27</sup> MüKoStGB/*Schmitz*, 4. Aufl. 2021, § 244 Rn. 26.

**Definition: Scheinwaffen** sind Mittel, die objektiv überhaupt nicht dazu geeignet sind, das Angedrohte zuzufügen (z.B. Spielzeugpistolen).<sup>28</sup>

- **M<sub>1</sub>** (h.M.): Scheinwaffen werden von § 250 I Nr. 1 b) StGB erfasst.<sup>29</sup>

Allerdings: Einschränkung durch den BGH, dass es für eine Verwirklichung des § 250 I Nr. 1 b) StGB nicht genügt, wenn ein Gegenstand schon nach dem objektiven Erscheinungsbild ungefährlich ist (so z.B. bei Deckel von Labello-Stift der in Rücken gedrückt und vom Opfer für Pistolenmündung gehalten wird)<sup>30</sup>

- **M<sub>2</sub>**: Scheinwaffen werden nicht erfasst.<sup>31</sup>

### 3. § 250 I Nr. 1 c) StGB: Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung

**Definition:** Eine **schwere Gesundheitsschädigung** des Opfers liegt vor, wenn die körperliche Integrität des Opfers entweder mit erheblichen Folgen für die Gesundheit oder in mit erheblichen Schmerzen verbundener anderer Weise beeinträchtigt wird.<sup>32</sup>

- Setzt eine konkrete Gefahr voraus; diese muss durch die Tat, also den Einsatz von Raubmitteln, oder die Wegnahme verursacht sein und auf deren typische Gefährlichkeit zurückzuführen sein.<sup>33</sup>
- „Schwere Gesundheitsschädigung“ unproblematisch (+), wenn in § 226 StGB genannte Folge eingetreten ist – ausreichend aber z.B. auch schon längerfristige Beeinträchtigung in Arbeitsfähigkeit oder langwierige Krankheit (insb., wenn mit intensivmedizinischer Behandlung oder umfangreichen Rehabilitationsmaßnahmen verbunden).<sup>34</sup>

### 4. § 250 I Nr. 2 StGB – Bandenraub

**Definition:** Eine **Bande** ist der Zusammenschluss von mindestens drei Personen, die sich zur fortgesetzten Begehung von im Einzelnen noch ungewissen Taten des Raubes oder des Diebstahls verbunden haben.<sup>35</sup>

---

<sup>28</sup> Rengier Strafr BT I, 26. Aufl. 2024, § 4 Rn. 64.

<sup>29</sup> Vgl. Rengier Strafr BT I, 26. Aufl. 2024, § 8 Rn. 5 und § 4 Rn. 64 ff.

<sup>30</sup> BGH NSTz 2007, 332.

<sup>31</sup> NK-StGB/Kindhäuser/Hoven, 6. Aufl. 2023, § 250 Rn. 5.

<sup>32</sup> NK-StGB/Kindhäuser/Hoven, 6. Aufl. 2023, § 250 Rn. 8.

<sup>33</sup> Lacker/Kühl/Heger/Heger, 30. Aufl. 2023, § 250 Rn. 3.

<sup>34</sup> Vgl. MüKoStGB/Sander, 4. Aufl. 2021, § 249 Rn. 48.

<sup>35</sup> MüKoStGB/Sander, 4. Aufl. 2021, § 250 Rn. 54.

- Muss sich gerade um eine Räuber- bzw. Diebesbande handeln – nicht ausreichend ist, wenn eine Betrügerbande ausnahmsweise einen Raub begeht.<sup>36</sup>

## B. § 250 II StGB

### I. § 250 II Nr. 1 StGB: Verwendung einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs

#### 1. Verwenden

**Definition: Verwenden** meint jeden zweckgerichteten Gebrauch.<sup>37</sup>

- Auch Einsatz zur Drohung ist ein Verwenden in diesem Sinne.<sup>38</sup>

#### 2. Gefährliches Werkzeug

Während bei § 250 I StGB nicht auf den Werkzeugbegriff des § 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB zurückgegriffen werden kann, ist ein Rückgriff i.R.d. § 250 II Nr. 1 StGB möglich.<sup>39</sup> Hier geht es – ähnlich wie bei § 224 I Nr. 2 Alt. 2 StGB – um ein Verwenden des Mittels bei der Tatbegehung, um den gewillten Erfolg zu erzielen. Das gefährliche Werkzeug ist i.R.d. § 250 II Nr. 1 StGB rein objektiv zu bestimmen.<sup>40</sup>

### II. § 250 II Nr. 2 StGB: Bandenraub mit Waffen

Kombination von Abs. 1 Nr. 1 a) Var. 1 und Abs. 1 Nr. 2

### III. § 250 II Nr. 3 a) StGB: schwere körperliche Misshandlung

**Definition:** Eine **körperlich schwere Misshandlung** ist gegeben, wenn der Eingriff in die körperliche Integrität schwer wiegt, also erhebliche Folgen für die Gesundheit hat oder mit erheblichen Schmerzen verbunden ist (z.B. zahlreiche Schläge und Tritte gegen den Kopf).<sup>41</sup>

### IV. § 250 II Nr. 3 b) StGB: Todesgefahr

Wie auch § 250 I Nr. 1 c) StGB konkretes Gefährungsdelikt – als Gefahrerfolg Eintritt einer Todesgefahr.<sup>42</sup>

---

<sup>36</sup> Vgl. MüKoStGB/Sander, 4. Aufl. 2021, § 250 Rn. 54.

<sup>37</sup> MüKoStGB/Sander, 4. Aufl. 2021, § 250 Rn. 58.

<sup>38</sup> Wessels/Hillenkamp/Schuhr BT II, 46. Aufl. 2023, Rn. 396.

<sup>39</sup> So BeckRS 2013, 01323; Wessels/Hillenkamp/Schuhr BT II, 46. Aufl. 2023, Rn. 398; anders jedoch z.B. Fischer StGB, 71. Aufl. 2024, § 250 Rn. 22 ff., der sowohl die daraus entstehenden systematischen Brüche zwischen Abs. 1 und Abs. 2 als auch die praktischen Ergebnisse kritisiert.

<sup>40</sup> Vgl. BGH NSTZ 2004, 169; dazu SK-StGB/Sinn, 10. Aufl. 2024, § 250 Rn. 19; ablehnend aber Rengier StrafR BT I, 26. Aufl. 2024, § 8 Rn. 21 ff.

<sup>41</sup> Rengier StrafR BT I, 26. Aufl. 2024, § 8 Rn. 36.

<sup>42</sup> Rengier StrafR BT I, 26. Aufl. 2024, § 8 Rn. 37.